

Satzung

des Vereins „Freie Turnerschaft 1990 Eisenach e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freie Turnerschaft 1990 Eisenach e.V.“ und hat seinen Sitz in Eisenach. Er wurde am 13.08.1990 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eisenach unter der Nummer 38, per 28.11.1990 eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports. Das wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- die sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- die Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen
- die Durchführung von und Teilnahme an Wettkämpfen
- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Aktivitäten
- den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung und Mitgliedschaft in Verbänden

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Vorstand.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V., dem zuständigen Stadt- bzw. Kreissportbund, den zuständigen Landesfachverbänden und Spitzenverbänden. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Organisationen für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind

- a) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) fördernde Mitglieder

Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und zum Ende eines Halbjahres zulässig. Es erfolgt keine schriftliche Bestätigung durch den Vorstand.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- Nichtbezahlung von Beiträgen über einen Zeitraum von 6 Mon. hinaus.
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Postadresse zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben Ansprüche gegen den Verein binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend zu machen und zu begründen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes und nach Maßgabe der Satzung an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins und die dem Verein zur Verfügung gestellten zu nutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Vereinseinrichtungen und Sportstätten.

§ 8 Beiträge und Gebühren

Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bezahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag. Eine einmalige Aufnahmegebühr kann erhoben werden. Die aktuelle Höhe ist im Aufnahmeantrag vermerkt.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliedsversammlung. Gleiches gilt für eine etwaige Aufnahmegebühr.

Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen und Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Der Vorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an speziellen Sportkursen festzulegen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden.

Das kann auch innerhalb einer Abteilung selbstständig durch die Abteilungsversammlung geschehen. Dafür ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

§ 9 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins oder einer Abteilung, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonder- oder einer Investitionsumlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen.

Das kann auch innerhalb einer Abteilung selbstständig durch die Abteilungsversammlung geschehen. Dafür ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind;

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- Ausschüsse

§ 11 Vorstand

Dem Vorstand gehören mindestens an:

- der/die Vorsitzende,
- der/die stellvertretende Vorsitzende,
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Jugendwart/in

Über die Einrichtung und Besetzung weiterer Vorstandsfunktionen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des ersten Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Übungsgruppen und Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- der/die Vorsitzende,
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Vorstandsfunktionen können, bis auf die vertretungsberechtigten, vereinigt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann das Amt vom Vorstand kommissarisch bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode besetzt werden. Scheiden vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder aus und ist dadurch keine Außenvertretung mehr gegeben, sind innerhalb von zwei Monaten Neuwahlen im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung anzusetzen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein oder einem von ihm eingesetzten Ausschuss angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich am zweiten Dienstag im November statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich ist oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt über Bekanntmachung durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge auf der Internetseite des Vereins. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich in der Einladung mitgeteilt werden. Dazu müssen sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Versammlung wird von einem vom Vorstand benannten Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen, beide werden nicht gezählt. Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Drittel

der anwesenden Mitglieder es verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wurde. Dafür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Anträge auf Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder.

§ 18 Aufwandersatz und Aufwandsentschädigung

Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen/(erbrachte) Dienstleistungen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Ansprüche können nur innerhalb von sechs Monaten nach der Entstehung geltend gemacht werden. Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss im Einzelnen Pauschalen/ Vergütungsregelungen der Höhe nach festlegen.

Für ehrenamtliche Vereinstätigkeiten, auch Vorstandstätigkeiten, kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und 26 a EStG gezahlt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit und die Höhe der Entschädigung trifft der Vorstand.

§ 2 dieser Satzung ist zu berücksichtigen.

§ 19 Datenschutz

Der Datenschutz ist im Verein entsprechend der aktuellen Gesetzgebung geregelt. Die Datenschutzzinformationen sind auf der Homepage des Vereins einzusehen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 13.11.2018 beschlossen worden.

Eisenach, 13.11.2018